

# STATUTEN

## DER

### "GENOSSENSCHAFT REBERHAUS BOLLIGEN"

#### 1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Firma "Genossenschaft Reberhaus Bolligen" besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Bolligen gemäss Art. 828 folgende des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt die Förderung eines aktiven, alle Bevölkerungskreise erfassenden Gemeindelebens in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder.

Zu diesem Zweck betreibt die Genossenschaft das Reberhaus in Bolligen, bestehend aus Saal, Nebenräumen, Sitzungszimmern, Ofenhaus und dem alte Löschgerätemagazin sowie dem dazugehörenden Umschwung ohne Spielplatz.

Ferner kann sie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

Das Reberhaus steht den Vereinen, kulturellen Institutionen, privaten und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur mietweisen Verfügung.

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

#### 2. Mitgliedschaft

##### A Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie auch von Körperschaften des öffentlichen

Rechts erworben werden die, bzw. deren Organe, bereit sind, die Zielsetzungen der Genossenschaft im Sinne dieser Statuten zu unterstützen.

Art. 4 Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittsklärung, welche die Anerkennung der Statuten sowie die Verpflichtung, mindestens einen Anteilschein zu übernehmen, enthält. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

##### B Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt auf Ende des Geschäftsjahres, der bis zum 30. Juni dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss;
- b) mit dem Tod des Mitglieds;
- c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- d) durch Ausschluss nach Art. 6.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt die Rückzahlung der Anteilscheine höchstens bis zu deren Nennwert. Die Genossenschaft bleibt indessen berechtigt, die Rückzahlung bis auf drei Jahre hinauszuschieben, sofern ihr durch diese Zahlung ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde.

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haben weder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen noch auf Reserven gemäss Art. 860 OR.

Beim Tod eines Mitglieds können die Erben schriftlich beim Vorstand beantragen, dass an Stelle des verstorbenen Genossenschaftsmitglieds eine erberechtigte Person als Mitglied aufzunehmen sei. Dieses Antragsrecht muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Mitglieds ausgeübt werden.

Art. 6 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen

- a) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;
- b) aus anderen wichtigen Gründen.

Das betroffene Mitglied hat gegen diesen Entscheid ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

### C Rechte und Pflichten der Mitglieder der Genossenschaft

Art. 7 Jedes Mitglied der Genossenschaft hat Anspruch auf eine Vergünstigung bei der Benützung des Reberhauses. Der Vorstand regelt das Ausmass der Vergünstigung unter Berücksichtigung des gezeichneten Genossenschaftsanteils.

Art. 8 Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, bei Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Anteilschein zu übernehmen und vollständig einzuzahlen.

Für natürliche Personen beträgt der Nennwert eines Anteilscheins Fr. 100.--, für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften Fr. 500.--.

GV ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Bei vorgesehener Statutenänderung ist der Wortlaut der Änderung mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren GV.

Art. 11 Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der GV berechtigt und verfügt über eine einzige Stimme unabhängig von der Anzahl seiner Anteilscheine. Es hat das Recht, sich durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten zu lassen. Diese Person muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein und sie darf nur eine Vertretung übernehmen.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind

- die Mitglieder des Vorstands im Falle von Beschwerden gegen den Vorstand;
- sämtliche an der Geschäftsführung beteiligten Personen bei der Entlastung des Vorstands.

Art. 12 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin, sowie eines Mitglieds der Kontrollstelle;
- c) Kenntnisnahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz, Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses (Art. 26) sowie Kenntnisnahme vom Voranschlag;
- d) Entlastung des Vorstands;

- e) Beschlussfassung über andere Gegenstände, welche ihr durch Gesetz oder Statuten übertragen sind;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.

Art. 13 Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes führt den Vorsitz der GV, bei Verhinderung der Vizepräsidentin oder die Vizepräsidentin respektive ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Beschlüsse und Wahlen der GV wird ein Protokoll erstellt, das von der vorsitzenden und von der protokollführenden Person unterzeichnet wird.

### 3. Organisation

#### A Organe

Art. 9 Die Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### B Die Generalversammlung

Art. 10 Die Generalversammlung (GV) findet mindestens einmal jährlich vor Ende Juni statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche GV ist abzuhalten, wenn es von der Kontrollstelle oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird. In diesen Fällen muss die GV innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einberufen werden. Diesem bleibt es freigestellt, selbst eine ausserordentliche GV einzuberufen.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Besteht bei zwei verbleibenden Kandidaturen auch nachher noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

#### C *Der Vorstand*

Art. 14 Der Vorstand, besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten oder einer Präsidentin und mindestens drei weiteren Personen.

Der Gemeinderat ordnet gemäss Art. 926 OR zwei Gemeindevertreterinnen oder zwei Gemeindevertreter als Vorstandsmitglieder ab.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzung ein. Er oder sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin oder vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft nach unternehmerischen Grundsätzen. Er nimmt die im Gesetz (Art. 902 und 903 OR) und in anderen Bestimmungen der Statuten

umschriebenen Befugnisse und Pflichten wahr.

Insbesondere

- a) führt er die Genossenschaft;
- b) vertritt er sie gegen aussen;
- c) bestimmt er die zeichnungsberechtigten Personen;
- d) erlässt er die für die Geschäftsführung notwendigen Reglemente, insbesondere das Benützungsreglement sowie die Tarife, und überwacht deren Einhaltung
- e) schliesst er den zwischen der Einwohnergemeinde Bolligen und der Genossenschaft Reberhaus Bolligen zu errichtenden Betriebsleitungsvertrag oder Leistungsvertrag ab und führt gegebenenfalls Vertragsverhandlungen zu dessen Abänderung;
- f) beruft er die GV ein, bereitet ihre Geschäfte vor und führt ihre Beschlüsse aus;
- g) beschliesst er Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern;
- h) fordert er die von den Mitgliedern gezeichneten Anteile ein;
- i) bestimmt er die Höhe eines allfälligen Sitzungsgeldes und des Ersatzes für Auslagen sowie der Entschädigung für besondere Aufwendungen der Vorstandsmitglieder.

#### D Die Revisionsstelle

Art. 17 Der Vorstand erlässt, gestützt auf OR Art. 898, ein Organisationsreglement "Reberhaus", welches die Kompetenzen der Organe der Genossenschaft regelt.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung der Genossenschaft an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 18 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) befähigte natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle mit den Rechten und Pflichten gemäss Art 906 OR. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### 4. **Finanzielle Bestimmungen**

- Art. 19 Die Genossenschaft erhält Mittel aus
- dem von den Mitgliedern einbezahlten Genossenschaftskapital;
  - den Benützungsgebühren;
  - freiwilligen Beiträgen der Mitglieder;
  - Unterstützungs- und Sponsorenbeiträgen.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

Jede persönliche Haftung, Nachschusspflicht bzw. Verlustdeckung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

- Art. 20 Der Anteil am Genossenschaftskapital wird der Bewerberin oder dem Bewerber in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der erwerbenden Person und sie dienen als Beweisurkunde. Sie sind keine Wertpapiere. Sie sind zudem unter Angabe des Namens und der Adresse im Genossenschaftsverzeichnis einzutragen.

- Art. 21 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- Art. 22 Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist für Rückstellungen, Reservebildungen oder die Aeuferung von Genossenschaftsvermögen zu verwenden.

#### 5. **Statutenrevision**

- Art. 23 Für die Revision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### 6. **Auflösung und Liquidation**

- Art. 24 Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

- Art. 25 Das Vermögen der Genossenschaft wird in erster Linie zur Tilgung ihrer Schulden verwendet, nachher zur Rückzahlung der Anteilscheine höchstens bis zu deren Nennwert. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist dem Genossenschaftszweck entsprechend zu verwenden.

#### 7. **Mitteilungen**

- Art. 26 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane (Amtsanzeiger, kulturelle Blätter) zu bezeichnen.

Mitteilungen an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

#### 8. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- Art. 27 Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesen Statuten ergeben, gilt der Gerichtsstand Bern.

- Art. 28 Anwendbares Recht bilden die vorliegenden Statuten, subsidiär Art. 828 ff. OR.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. März 1997 genehmigt worden. An der 6. Generalversammlung vom 21. März 2003, an der 9. Generalversammlung vom 7. April 2006 sowie der 12. Generalversammlung vom 20. März 2009, wurden die Statutenänderungen genehmigt.

Der Präsident:

..... Hansruedi Mader

Die Sekretärin:

..... Carmen Schweizer